



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

keine Änderungen

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines:

Das Deckblatt Nr. 1 beruht auf der Grundlage des Bebauungsplanes "Am medizinischen Kompetenzzentrum an der Passauer Straße" vom 13.12.2004.

2. Anlass zur Änderung:

Durch die Erweiterung im südwestlichen Bereich des angrenzenden Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "SO-Einzelhandel" wird durch das Deckblatt Nr. 2 eine Änderung dieses Geltungsbereiches notwendig. Durch den Anbau an das Einzelhandelsobjekt und den notwendigen Abstandsflächen wird ein ca. 5,50m breiter und ca. 46,00 m langer Streifen (253 qm) aus dem Geltungsbereich entnommen.

Dabei fällt eine Fläche ca. 5,50 m x 30,00 m (165 qm) vom privaten Grün innerhalb des Geltungsbereiches weg und die Feuerwehrzufahrt im Südwesten wird dementsprechend verschoben.

Die Abstandsflächen des Gebäudes 2 bleiben unberührt und sind somit gesichert.

mitschelen + gerstl architekten dipl. ing. (fh) neuburgerstr. 43 94032 Passau

tel.: 0851/50196-0 fax.: 0851/50196-20



M 1:1000

Passau, den 06.12.2005

DECKBLATT NR. 1

ZUM BEBAUUNGSPLAN

AM MEDIZINISCHEN KOMPETENZZENTRUM

AN DER PASSAUER STRASSE

MARKT FÜRSTENZELL LANDKREIS PASSAU

VERFAHRENSVERMERK

DAS DECKBLATT NR. 1 VOM 29.09.05 HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 23.42.2005.... BIS 23.04.2006.... IM RATHAUS FÜRSTENZELL ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH DURCH ANSCHLAG AN DEN GEMEINDETAFELN AM 45.42.2005 BEKANNTGEMACHT. DER MARKT HAT MIT BESCHLUSS VOM 26.04.2006 DIESES DECKBLATT GEMÄSS § 10 BAUGB UND ART. 91 ABS. 3 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FURSTENZELL, DEN .03.02.2006



MARKT FÜRSTENZELL 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 09.02.2006 rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan hat vom 09.02.2006 bis 23.02.2006 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 09.02.2006 bekannt gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans sowie im Falle von Abwägungsmängeln nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht schriftlich innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemächt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 24.02.2006



MARKT FÜRSTENZELL

L e h n e r 1. Bürgermeister